

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Mutmaßlich politisch rechts motivierte Tötungsdelikte in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3917** vom 14. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die offiziellen Statistiken der Polizei gehen von 63 Tötungsdelikten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Sinne der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)-Rechts seit 1990 aus. Diese Zahl wurde in der Vergangenheit immer wieder kritisiert. Journalistinnen der "Zeit" und des "Tagesspiegel" kommen nach eigenen Recherchen auf über 150 Fälle, bei denen Menschen infolge von rechter oder rassistisch motivierter Gewalt starben. Opferinitiativen zählen mindestens 180 Tötungsdelikte mit rechtsextremistischem Hintergrund und weisen darauf hin, dass dennoch von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss.

3.300 Tötungsdelikte wurden nun durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Behörden der Länder erneut auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund überprüft. Nach Medienberichten werden davon 746 Tötungsdelikte mit 849 Opfern seit 1990 beim BKA auf Anfangsverdachtsmomente für ein rechtes oder rassistisches Tatmotiv untersucht.

Ich frage die Landesregierung

1. Wie viele Straftaten mit Todesfolge in Thüringen seit 1990 sind aktuell der PMK-Rechts zugeordnet (bitte Einzelaufstellung nach Tatzeit, Tatort, Straftathergang, Delikt, Verurteilung)?
2. Hat sich die Landesregierung am Abgleich ungeklärter Tötungsdelikte ohne Tatverdächtige mit möglicherweise politisch rechts und/oder rassistischen Hintergrund für den Zeitraum von 1990 bis 2011 beteiligt?
3. Falls ja, wie viele Delikte welcher Art wurden hierfür in Thüringen in den Abgleich einbezogen (bitte auflisten nach Tatzeit, Tatort, Straftathergang, Delikt)?
4. In welcher Art und Weise fand der Abgleich für Thüringen statt (bitte schildern, durch wen und aufgrund welcher Kriterien Fälle in die Überprüfung einbezogen wurden, welche Unterlagen beigezogen wurden und welche Behörden innerhalb und außerhalb Thüringens am Abgleich beteiligt waren)?
5. Nach welchen Kriterien stellten die prüfenden Behörden in Thüringen fest, ob bei den ungeklärten Fällen ein rechtsextremer Anfangsverdacht vorliegt?
6. In wie vielen Fällen haben sich bei Tötungsdelikten aus Thüringen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich um möglicherweise politisch rechts und/oder rechtsextremistisch motivierte versuchte oder tatsächliche Tötungsdelikte handeln könnte (bitte nach Art der Delikte differenzieren und Datum, Ort sowie eine anonymisierte Kurzbeschreibung angeben)?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Abgleich? Wie sieht der von der Landesregierung und gegebenenfalls weiteren in den Abgleich involvierten Akteuren anvisierte Zeitplan zum Umgang mit den Ergebnissen aus?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Thüringen war seit 1990 ein Todesopfer rechter Gewalt zu beklagen. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 1995 und 2142 wird verwiesen.

Zu 2.:

ja

Zu 3.:

Die in den Vorbemerkungen genannten 745 (nicht 746) Sachverhalte enthalten sieben Thüringer Delikte. Fünf dieser Straftaten sind derzeit abschließend geprüft. Auf die Ergebnisse wurde bereits sehr detailliert im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen 1995 und 2142 der ehemaligen Thüringer Abgeordneten Renner (DIE LINKE) eingegangen. Zwei weitere Fälle befinden sich momentan noch in Prüfung.

Zu 4.:

Die Vorauswahl der zu überprüfenden Fälle erfolgte anhand eines bundesweit abgestimmten opfer- bzw. objektbezogenen Indikatorenkatalogs. Danach standen Straftaten im Blickpunkt, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind wegen ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnokulturellen Zugehörigkeit, Hautfarbe (insbesondere Ausländer, aber auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund) oder ihrer Religion, Weltanschauung (insbesondere Menschen jüdischen oder islamischen Glaubens) oder ihrer politischen Einstellung (insbesondere Mitglieder linkspolitischer Parteien und Organisationen, aber auch Einrichtungen linksautonomer Organisationen), ihres einschlägigen Engagements, ihres in Erscheinung Tretens als Islamisten, Aussteiger aus der rechten Szene oder ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Kleidung, ihrer Behinderungen oder ihrer sexuellen Orientierung (z. B. Homosexuelle, Transsexuelle) oder ihres gesellschaftlichen Status (z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, Angehörige des kriminellen Milieus/mutmaßliche Straftäter, Deutsche in Ehen und Liebesbeziehungen mit Ausländern), ihrer Funktion als staatliche Repräsentanten, Angehörige ausländischer Streitkräfte und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang stehen könnte.

Bei der Sichtung der Falldaten zu den Tötungsdelikten wurden - neben den aufgeführten "harten" Opferkriterien - auch "weiche" Kriterien berücksichtigt, wie z. B. die Tatörtlichkeit selbst (wie etwa Nähe einer jüdischen Einrichtung etc.) oder eine gegebenenfalls vorliegende räumliche bzw. zeitliche Nähe zu bestimmten Veranstaltungen (z. B. der linksautonomen/-extremistischen Szene). Hintergrund hierfür sind kriminalistisch-kriminologische Erfahrungswerte, wonach es denkbar ist, dass der Täter aus seiner subjektiven Sicht von anderen Voraussetzungen ausging und er der Erscheinung nach ein Feindbild in dem Opfer verwirklicht sah oder dass schlicht eine Verwechslung von Personen vorlag.

Zu 5.:

Die Kriterien ergeben sich vorrangig aus dem Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 7.:

Obwohl der Abgleich noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann die Landesregierung bereits feststellen, dass die Festlegungen des Definitionssystems zur Politisch motivierten Kriminalität in Thüringen in der Vergangenheit konsequent umgesetzt wurden.

Geibert
Minister